

RECHTSANWÄLTE DEIPENBROCK & FAUPEL

Rechtsanwaltskanzlei – Mittelstraße 1 – 39114 Magdeburg

Vorab per Fax: 0721/ 910 13 82
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Rechtsanwälte
Raphael Deipenbrock¹⁾
Roderich Faupel
¹⁾Mitglied im D V E V (Deutsche Vereinigung
für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.)
Mittelstraße 1
39114 Magdeburg

Telefon: 0391-62435-0
Telefax: 0391-62435-30
www.deipenbrock-und-partner.de
e-mail: Deipenbrock@defa-md.de
Faupel@defa-md.de

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
IBAN: DE80 8107 0024 0541 7001 00
BIC: DEUTDEDBMAG
Sammelanderkonto:
IBAN: DE73 8107 0024 0543 3339 00
BIC: DEUTDEDBMAG

Bei Zahlungen und Antworten bitte unbedingt angeben:

Magdeburg, 06.09.2021

20/0223 DE-sc

Verfassungsbeschwerde

des Herrn **Dr. Matthias Rath**, Tesla 1 - 5 in NL - 6422 RG Heerlen

Prozessbevollmächtigter: Herrn Rechtsanwalt Raphael Deipenbrock, dienstansässig
Mittelstraße 1 in 3114 Magdeburg

gegen den ablehnenden Beschluss des Oberlandesgerichts Köln in dem Ermittlungsverfahren
gegen Jens Spahn, dortiges Az. 58 ZS 15/21 bzw. II-1 WS 19/21 – 45 - vom 27. Juli 2021
sowie die zugrundeliegende Einstellungsmitteilung der Generalstaatsanwaltschaft in Köln,
Az. 58 ZS 15/21 vom 06.04.2021 sowie die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft
Bonn vom 14.01.2021, Az. 565 AR 4/21.

Mögliche Verfahrensbeteiligte:

Bundesminister der Gesundheit **Jens Spahn**, dienstansässig
Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1 in 53123 Bonn
gegebenenfalls zu hören nach § 94 II (2. Alt.) Bundesverfassungsgerichtsgesetz

../2

in überörtlicher Kooperation mit:

Rechtsanwalt und Notar Arnd Deters
Markt 8
48465 Schüttauf
Telefon: 05923/1099
Telefax: 05923/3488

Rechtsanwalt Detlef Vliegen
Pfalzburger Straße 71a
10719 Berlin
Telefon: 030/27596092
Telefax: 030/27596093

Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsbürger. Er ist dienstansässig in Heerlen, Niederlande.

Dort ist auch die von ihm geführte Dr. Rath Health Programs B. V. ansässig, die von dem Dr. Rath Forschungsinstitut in San Jose, Kalifornien nach streng wissenschaftlichen Kriterien entwickelte Vitamin- bzw. Mikronährstoffprodukte welt-, europa- und insbesondere deutschlandweit vertreibt.

Der Beschwerdeführer hat in, altruistischer Art und Weise nach Aufkommen der COVID-19-Pandemie in 2020 seinem Heimatland, der Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch den Fachminister Jens Spahn, neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Bekämpfung der Coronaviren zur Verfügung stellen wollen und hat in Aussicht gestellt, diese (Er-)Kenntnisse der Bundesrepublik Deutschland gegenleistungsfrei zur Verfügung zu stellen.

Der Bundesgesundheitsminister Jens Spahn, der verantwortliche Minister der Bundesregierung im Rahmen der Pandemiebekämpfung, zu der die Bundesregierung mit Wirkung zum 28.03.2020 in § 5 Abs. 1 S. 4 Infektionsschutzgesetz eine epidemische Lage von nationaler Tragweite ausgerufen hat, hat sich geweigert, diese (Er-)Kenntnisse auch nur zur Kenntnis zu nehmen, geschweige denn sie entgegenzunehmen und an die zuständigen Ressorts weiterzuleiten.

Er ist noch einmal gebeten worden, den Eingang der Zuschrift des Beschwerdeführers, insoweit vertreten vom Unterzeichner, zumindest den gesetzlichen Anforderungen (§ 71 VwVfG) folgend zu quittieren.

Auch das hat er nicht getan.

Danach hat der Beschwerdeführer Strafanzeige und Strafantrag gestellt gegen den Bundesgesundheitsminister Jens Spahn, in der er im Einzelnen ausführen lässt, dass dieses Verhalten - zumindest - den Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c StGB erfüllt und für den Fall, dass sich - wovon der Beschwerdeführer ausgeht - die von seinem Forschungsinstitut entwickelten Formulare in der Bekämpfung der Corona-Pandemie als wirksam herausstellen, auch Tötungs- und Körperverletzungsdelikte des Bundesgesundheitsministers Jens Spahn durch Unterlassen in Betracht kommen wegen der die mit seinem Amt übertragenen Garantstellung im Sinne des StGB.

Die Staatsanwaltschaft Bonn hat sich geweigert, die Ermittlungen auch nur aufzunehmen.

Das ist von der Generalstaatsanwaltschaft Köln bestätigt worden.

Auf den daraufhin vom Unterzeichner für den Anzeigeerstatte fertigten Ermittlungserzwingungsantrag vom 23.06.2021 hat das OLG Köln mit dem Beschluss vom 27.07.2021 reagiert und erklärt, dass der Beschwerdeführer nicht berechtigt im Sinne von § 172 Abs. 2 StPO sei, weil er nicht Verletzter einer zur Anzeige gebrachten Straftat sei.

Das scheidet schon deshalb aus, weil er behauptet, über einen nach seiner Behauptung wirksames „Medikament“ gegen das Coronavirus zu verfügen, weshalb eine Beeinträchtigung seiner Integritätsinteressen schon aus diesem Grunde a priori ausscheidet.

Dagegen richtet sich die vorliegende Verfassungsbeschwerde, mit der die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts gerügt wird, § 22 BVerfGG.

Im Einzelnen:

I. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

1. Frist

Die Verfassungsbeschwerde ist fristgerecht eingelegt (§ 93 Abs. 1 Z. 1 BVerfGG):

Der angegriffene Beschluss des Oberlandesgerichts Köln ist beim Unterzeichner am 04.08.2021 eingegangen. Die Monatsfrist läuft am Montag, 06.09.2021 ab.

Die vorliegende Verfassungsbeschwerde wird nachfolgend sogleich umfassend begründet werden.

2. Erschöpfung des Rechtsweges nach § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG

Nach § 90 des BVerfGG ist es „jedermann“ gestattet, das Bundesverfassungsgericht anzurufen, wenn er durch einen Akt der öffentlichen Gewalt in seinen verfassungsrechtlich geschützten Rechten verletzt wird; der Akt öffentlicher Gewalt kann auch in einem Unterlassen, insbesondere in einem Unterlassen eines Ministers bestehen, vgl. § 94 Abs 2, (2. Alt. BVerfGG).

So liegt es hier:

Der zuständige Bundesgesundheitsminister hat sich geweigert, die ihm vom Beschwerdeführer - ergänzend mit dem Anerbieten der möglichen Kosten - bzw. Gegenleistungsfreiheit verbunden - übermittelten (Er-)Kenntnisse auch nur zur Kenntnis zu nehmen. Er hat sich sogar geweigert, verwaltungsrechtlichen Vorgaben entsprechend den Eingang der Schreiben zumindest zu quittieren.

Zum Hergang der Dinge:

Wir überreichen in der

Anlage 1

Strafanzeige und Strafantrag des Beschwerdeführers vom 21.12.2020 gegen Herrn Jens Spahn mit dortigen Anlagen.

Um die vorliegende Verfassungsbeschwerde nicht über Gebühr zu befrachten, nehmen wir auf den dortigen Inhalt ausdrücklich Bezug und machen ihn zum Gegenstand des Beschwerdevorbringens hier.

Die Staatsanwaltschaft Bonn reagierte mit Schreiben vom 14.01.2021, das wir hier in der

Anlage 2

beifügen. Dort wird mitgeteilt:

„Die Einleitung von Ermittlungen kommt deshalb nicht in Betracht.“

Dazu hatte der Beschwerdeführer über den Unterzeichner mit dem in der

Anlage 3

beigefügten Anschreiben vom 26.02.2021 die Staatsanwaltschaft Bonn aufgefordert, die Ermittlungen aufzunehmen. Auch auf den Inhalt dieser Beschwerde nehme ich hier ergänzend Bezug. Darauf reagierte Generalstaatsanwaltschaft in Köln mit Zuschrift vom 06.04.2021, das ist die

Anlage 4

und teilt mit, dass mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat kein Raum sei, weshalb Ermittlungen nicht aufgenommen wurden.

Dagegen richtet sich der - auch vom OLG-Senat in Köln - als solcher –als zulässig erachtete Ermittlungserzwingungsantrag vom 23.06.2021, den wir hier in der

Anlage 5

mit dortigen Anlagen überreichen.

Analog zum Klageerzwingungsantrag nach § 172 Abs. 2 StPO ist dort der Hergang der Dinge im Einzelnen geschildert und der Antrag auf Aufnahme der Ermittlungen analog zum Klageerzwingungsverfahren nach § 172 Abs. 2 StPO ordnungsgemäß und zulässig begründet worden.

Der Beschwerdeführer hat dort seine Verletzteneigenschaft bereits eingehend mit seiner Person betreffenden Grundrechtsverletzungen begründet. Er hat dort bereits ausführlich aus der Rechtsprechung des BVerfG zur Begründung der Verletzteneigenschaft im Sinne von § 172 Abs. StPO durch eigene Grundrechtsverletzungen vorgetragen. Zur Vermeidung von Wiederholungen und um die Akte nicht unnötig zu befrachten, verweist der Beschwerdeführer hier auf die dortigen Ausführungen unter IV. 3. b), wo überzeugend dargelegt wurde, dass sich ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Durchführung eines Strafverfahrens insbesondere dann rechtfertigt, wenn sich der Verdacht gegen

Repräsentanten des Staates richtet. Der Unterzeichner hat dort aus den Entscheidungen zu „Kunduz“, „Gorch Fock“ und „Tennessee Eisenberg“ im Einzelnen vorgetragen. Den Vortrag wiederhole ich hier und mache ihn zum Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde.

Darauf reagierte das Oberlandesgericht Köln umgehend mit Beschluss vom 27.07.2021, mit dem mitgeteilt wird, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig sei, weil der Antragsteller nicht Verletzter im Sinne des § 172 Abs. 2 StPO sei.

Er mache vielmehr Integritätsinteressen Dritter geltend. Zu der bereits im Ermittlungserzwingungsantrag vorgetragenen Argumentation, dass sich die Verletzteneigenschaft des Beschwerdeführers - auch - aus der Verletzung von Grundrechten ergäbe, wird mitgeteilt, dass jedenfalls das aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 und 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG hergeleitete subjektive öffentliche Recht eine Verletzteneigenschaft voraussetze.

Zur sonstigen Argumentation des Beschwerdeführers finden sich keine Ausführungen.

Auch nicht dazu, dass der Beschwerdeführer immer wieder deutlich gemacht hat, keine Popularklage für Dritte zu führen, sondern eigene Ansprüche geltend zu machen, allerdings in dem Bewusstsein, dass er damit - auch - für gleichermaßen Betroffene auftritt; das stellt aber lediglich einen direkten Reflex dar, der dem Beschwerdeführer nicht seine subjektiv öffentlichen Rechte und schon gar nicht seine Grundrechte „nimmt“.

Der Beschluss des OLG Köln vom 04.08.2021 fügen wir in der

Anlage 6

bei.

Dagegen - und damit indirekt auch gegen die Vorentscheidung - richtet sich die vorliegende Verfassungsbeschwerde.

3. § 22 Abs. 2 BVerfGG

Die erforderliche Spezialvollmacht des Beschwerdeführers vom 23.08.2021 füge ich in der

Anlage 7

bei.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzungen seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, dass aus der Menschenwürde des Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung Art. 2 Abs. 1 GG resultiert.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist vom Bundesverfassungsgericht als „ungeschriebenes Grundrecht“, das sich aus der Kombination der vorbenannten Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG ergibt, anerkannt.

Der Beschwerdeführer rügt weiter die unzulässige Einschränkung seiner Meinungsfreiheit nach Art. 5 des Grundgesetzes insbesondere Verletzung der Wissenschafts-Äußerungs-Freiheit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG sowie die Freiheit von Forschung und Lehre aus Art. 5 Abs. 3 GG.

Er rügt vor allen Dingen die Verletzung von Art. 14 GG, sowohl in der Ausprägung, dass in sein Eigentumsrecht an den von ihm initiierten und von ihm über eine Stiftung finanzierten wissenschaftlichen Erkenntnisse, die als geistiges Eigentum geschützt sind, eingegriffen wird und zum anderen in der Ausprägung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 S. 1 und 2 GG. In dem der zuständige Bundesgesundheitsminister Jens Spahn die Entgegennahme von gegenleistungsfrei zur Verfügung gestellten wissenschaftlichen Erkenntnisse verweigert, hindert er den Beschwerdeführer daran, die beim Beschwerdeführer zutiefst empfundene Notwendigkeit, mit seinem geistigen Eigentum dem Wohle der Allgemeinheit bestmöglich und nach Kräften zu dienen, in die Tat umzusetzen.

Daneben liegt ein durch nichts gerechtfertigter oder entschuldbarer Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers betreffend „seine“ Dr. Rath Health Programs B. V. im Sinne von Art. 12 GG vor.

4. Die Beschwerdegründe im Sinne von § 93 BVerfGG

Das vorliegende Verfahren hat grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung im Sinne von § 93 Z. 2a BVerfGG:

Der Bundesgesundheitsminister als der Repräsentant der Bundesrepublik Deutschland in Zeiten der seit dem 28.03.2020 geltenden epidemischen Lage von nationaler Tragweite, der sich einerseits gezwungen sieht, Grundrechte der Bevölkerung in jeder nur erdenklichen Hinsicht zu beschränken, kommt seiner ihm verfassungsrechtlich übertragenen Aufgabe nicht nach, die Bevölkerung nach Kräften zu schützen. Dazu gehört, dass er jede auch nur denkbare, nicht fernliegende, jedenfalls aber jede wissenschaftlich nachgewiesen und damit denkbare Möglichkeit der Bekämpfung der Coronapandemie positiv zu begleiten hat, wenigstens dahingehend, dass er sie in seinem Hause entgegennimmt, zur Kenntnis nimmt und hausintern an die zuständigen Stellen weiterleitet.

Es wäre wünschenswert, dass dann danach ein konstruktiver Dialog stattfindet zwischen Fachebene des Ministeriums, zugeordneter Behörden (etwa dem Robert-Koch-Institut) oder weiteren Dritten; Grund und Anlass für die Verfassungsbeschwerde ist aber nicht etwa der Umstand, dass dies nicht stattfindet, sondern dass der zuständige Minister Jens Spahn sogar so weit geht, die helfend ausgestreckte Hand bewusst auszuschlagen.

Ein solches Verhalten ist von verfassungsrechtlicher Bedeutung.

Jedenfalls ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers im Sinne von § 90 BVerfG notwendig, vgl. § 93 Z. 2b BVerfGG.

Es wird ausdrücklich angeregt,

den Bundesgesundheitsminister Jens Spahn nach § 94 Abs. 2 BVerfGG hier anzuhören, um ihm die Möglichkeit zu geben, sein vom äußeren Geschehensablauf her nicht zu rechtfertigendes Verhalten gegebenenfalls zu entschuldigen.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, weil das Unterlassen des Bundesgesundheitsministers spezifisches Verfassungsrecht verletzt; es verletzt die vorgenannten Grundrechte des Beschwerdeführers.

Das Unterlassen bzw. die offen zur Schau getragene Verweigerungshaltung des zuständigen Bundesministers Jens Spahn verletzt die Grundrechte des Beschwerdeführers, der dadurch direkt und unmittelbar betroffen ist, in schwerer und nicht entschuldbarer Weise.

Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung anzunehmen, denn sie hat über den Einzelfall des Beschwerdeführers hinaus allgemeine Bedeutung:

Sie wirft grundsätzliche verfassungsrechtliche Fragen insbesondere in den derzeit geltenden Zeiten der epidemischen Lage von nationaler Tragweite auf, die - auch auf Betreiben des Bundesgesundheitsministers Jens Spahn - dem Bundestag dazu bewogen haben, den „Notstand“ über die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 1 S. 4) auszurufen und derzeit immer weiter zu verlängern mit den daraus unmittelbar resultierenden Grundrechtseinschränkungen sämtlicher Bürger und staatlicher Institutionen, die aber nur gerechtfertigt sein können, wenn die staatlichen Organe, allen voran der Bundesgesundheitsminister, auf der anderen Seite alles tut, um mögliche Wege aus der Krisenlage heraus zu finden und danach auch konsequent zu verfolgen.

Zu den einzelnen Grundrechtsverletzungen:

1. Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG

Der Beschwerdeführer ist zunächst verletzt in seinem Eigentumsrecht hinsichtlich der von ihm und seinem Forschungsteam erarbeiteten wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie des daraus resultierenden geistigen Eigentums, in dem der zuständige Bundesgesundheitsminister sich weigert, diese zur Kenntnis zu nehmen und dann gegebenenfalls auch zu verbreiten und damit zu fördern.

Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff im Sinne des Art. 14 GG unterscheidet sich deutlich vom Eigentumsbegriff im Sinne des BGB. Er ist weiter zu verstehen und erfasst prinzipiell alle vermögenswerten Rechtspositionen,

„die Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass sie die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zum privaten Nutzen ausüben dürfen.“ (vgl. BVerfGE 131, 66, 79)

Das Eigentumsrecht will den „Freiheitsraum im verfassungsrechtlichen Bereich“ umfassend schützen (vgl. BVerfGE 115, 97, 110) und erfasst damit auch umfassend das geistige Eigentum, bestehend aus Urheber-, Patentrecht und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Der primäre Zweck der Eigentumsgarantie liegt in der engen Verknüpfung zwischen Freiheit und Eigentum. Das erkennende Gericht sieht darin „ein elementares Grundrecht, das in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit steht.“ (BVerfGE 24, 367, 389). Im Gewährleistungszusammenhang zu den übrigen Grundrechten wird der Eigentumsgarantie die Funktion zugeschrieben, dem Einzelnen „einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen.“ (BVerfGE 50, 290, 339). Das Eigentum ermöglicht den freien Austausch von Gütern und die freie wirtschaftliche Betätigung des Menschen. Es ist neben der Berufsfreiheit eines der zentralen Wirtschaftsgrundrechte des Grundgesetzes. Neben der abwehrrechtlichen Dimension garantiert Art. 14 Abs. 1 GG das Eigentum im Sinne einer Institutsgarantie. Diese Garantie „sichert einen Grundbestand von Normen, die als Eigentum im Sinne dieser Grundrechtsbestimmung bezeichnet werden.“ Sie verbietet, dass „solche Sachbereiche der Privatrechtsordnung entzogen werden, die zum elementaren Bestand grundrechtlich geschützter Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich gehören und damit der durch das Grundrecht geschützte Freiheitsbereich aufgehoben oder **wesentlich geschmälert wird**“ (BVerfGE 24, 367, 389).

Der Beschwerdeführer macht aber ganz deutlich, dass er diese Verfassungsbeschwerde nicht vorrangig in dem üblichen Sinne führt, dass er hier in irgendeiner Art und Weise hinsichtlich seiner „klassischen Eigentumsrechte“ beschnitten wird, weil er schon wegen seiner 30-jährigen wissenschaftlichen Tätigkeit und durch den Aufbau seiner Gesellschafts-/Konzernstruktur unter dem Dach einer gemeinnützigen Stiftung immer deutlich gemacht hat, dass es ihm - am Ende - gar nicht um den Profit geht:

Aus den Gewinnen der Verkäufe der weltweit vertriebenen Mikronährstoffprodukte geriert er freie Vermögensmasse, um insbesondere „sein“ Forschungsinstitut in San Jose in Kalifornien und die dort tätigen

Wissenschaftler finanzieren zu können und um daneben dann auch soziale Projekte weltweit, unter anderem in Afrika, zu finanzieren.

Der Beschwerdeführer ist vorliegend in einer durchaus außergewöhnlichen Konstellation in seinem Eigentumsrecht verletzt:

Er lebt Zeit seines Lebens den Gedanken der Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Dieser Gedanke ist in seinem Sein tief verwurzelt. Dieser Gedanke, den die Grundrechtsväter weise in Art. 14 Abs. 2 GG verankert haben, wonach das Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll, findet seine Grundlagen in der Rechts- und Sozialphilosophie des 19. Jahrhunderts und in der christlichen Theologie und Soziallehre.

Schon in der „Philosophie des Rechts“ von Friedrich Julius Stahl heißt es:

„Das Eigentum ist aber insbesondere und hauptsächlich auch der Stoff für die sittliche Erfüllung der Pflichten des Menschen.“

In der Enzyklika Rerum Novarum zitiert Papst Leo XIII 1891 Thomas von Aquin:

„Der Mensch muss die äußeren Dinge nicht wie Eigentum, sondern wie gemeinsames Gut betrachten und behandeln, insofern nämlich, als er sich zur Mitteilung derselben an Notleidende leicht verstehen soll. Darum spricht der Apostel: Es gefiel den Reichen dieser Welt ... dass sie gerne geben und mitteilen.“

In gaudium et spes (1965 Nr. 69) des zweiten vatikanischen Konzils heißt es:

„Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis zu allen zustattenkommen; dabei hat die Gerechtigkeit die Führung, Hand in Hand geht mit ihr die Liebe. ... Immer gilt es, acht zu haben auf die allgemeine Bestimmung der Güter. Darum soll der Mensch, der sich dieser Güter bedient, die äußeren Dinge, die er rechtmäßig besitzt, nicht nur als ihm gehörig zu eigen, sondern muss er sie zugleich auch als Gemeingut ansehen in dem Sinn, dass sie nicht ihm allein, sondern auch anderen von Nutzen sein können.“

Das hat Eingang in das deutsche Verfassungsrecht und die Rechtsprechung gefunden.

In der Weimarer Verfassung von 1919 heißt es in Art. 153 Abs. 3:

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.“

Daraus ist nun Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes kurz und bündig entstanden:

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen.“

Dieser Gedanke der Sozialpflichtigkeit findet in der aktuellen wirtschaftsethischen Diskussion inzwischen weltweit Aufmerksamkeit. Zum Thema Corporate Social Responsibility soll neben der Gewinnerzielungsabsicht und der Rechtsnormkonformität als weiterer entscheidender Maßstab für die Führung und Ausrichtung eines Unternehmens die Dimension der Sozialpflichtigkeit Berücksichtigung finden, bekannt unter dem Stichwort „Stakeholder-Value-Konzept“.

All dem folgt der Beschwerdeführer.

Auf dieser Basis hat er sein Firmenkonstrukt gebaut. Es geht letztlich - allein - darum, Gewinne zu erzielen, um der Menschheit zu dienen.

Vor diesem Hintergrund ist die Weigerungshaltung des zuständigen Bundesgesundheitsministers in Zeiten einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite geradezu perfide, auf ein solches Anerbieten noch nicht einmal zu reagieren, ja, noch nicht einmal den Empfang zu quittieren.

Dem folgend haben die Ermittlungsbehörden dann, um dem Beschwerdeführer nicht die Möglichkeit des in der StPO normierten Klageerzwingungsverfahrens abzuschneiden, den Weg gewählt, klarzustellen, dass sie - noch nicht einmal - die Ermittlungen aufnehmen werden, um dem Beschwerdeführer die Möglichkeit der Klageerzwingung nach § 172 Abs. 2 StPO erst gar nicht zu eröffnen.

Es ist dem Umstand geschuldet, dass in den achtziger Jahren diverse Oberlandesgerichte erkannt haben, dass Ermittlungsbehörden der gerichtlichen Überprüfung dadurch zu entgehen versuchen, dass sie die Ermittlungen erst gar nicht aufnehmen, um diesen Befund zum Anlass zu nehmen, § 170 Abs. 2 StPO analog anzuwenden und dem so betroffenen Anzeigerstatter die Möglichkeit eines Ermittlungserzwingungsverfahrens analog § 172 Abs. 2 StPO zu ermöglichen.

Das hat der Beschwerdeführer getan.

Die - zugegebenermaßen sehr hohe - Zulässigkeitshürde des Ermittlungserzwingungsverfahrens hat er erfolgreich überwunden; stattdessen wird der Antrag auf Ermittlungserzwingung damit zurückgewiesen, der Beschwerdeführer sei nicht verletzt, die Beeinträchtigungen von Grundrechten reiche nicht aus bzw. lägen nicht vor.

Das sieht der Beschwerdeführer anders. Das ist Anlass für diese Verfassungsbeschwerde, die deutlich macht, dass dem Beschwerdeführer in unentschuldbarer Art und Weise durch den Bundesgesundheitsminister sogar verwehrt wird, dem grundgesetzlichen Postulat der Sozialpflichtigkeit seines Eigentums folgend zu leben und zu handeln.

Das gilt in besonderer Weise vor dem Hintergrund der aktuellen (nunmehr bereits seit eineinhalb Jahren andauernden) Ausnahmesituation der epidemischen Lage von nationaler Bedeutung:

Hier hat der Staat, repräsentiert durch das Handeln des Bundesgesundheitsministers, Marktmechanismen vollkommen aus den Angeln gehoben; der Staat hat sich planwirtschaftlicher Art und Weise etwa im Bereich der Impfstoffindustrie engagiert. Der Staat hat Unternehmensbeteiligungen erworben an marktwirtschaftlich tätigen Unternehmen, die an sich dem freien Wettbewerb unterliegen. Er hat Subventionsmaßnahmen in Milliardenumfang auf den Weg gebracht. Er hat damit seine faktische Monopolstellung ausgenutzt.

Die Bundesrepublik Deutschland, repräsentiert durch den Fachminister Jens Spahn, hat in der noch immer andauernden Ausnahmesituation über die Annahme einer Pandemielage von nationaler Bedeutung, die weitreichende Rechte gibt, das Leitungs- und Lenkungsmonopol zur Frage, wie der COVID-19-Virus und mit ihm weitere Coronaviren als Mutationen bekämpft werden können, vollständig übernommen:

Er entscheidet über seine Quasi-Monopolstellung allein darüber, ob er sich mit dem Mikronährstoffansatz des Beschwerdeführers auseinandersetzt.

Dass er letzteres noch nicht einmal in Erwägung zieht, ist Grund und Anlass für die Strafanzeige und daraus folgend dieser Verfassungsbeschwerde.

Der Staat in Persona des Bundesgesundheitsministers Jens Spahn, der ausgewiesener Pharmedlobbyist ist (ich verweise hierzu auf die Ausführungen in der Strafanzeige und in dem Ermittlungsantrag) nimmt den Mikronährstoffansatz des Beschwerdeführers aber noch nicht einmal, und zwar in verwaltungsrechtswidriger Art und Weise, zur Kenntnis.

Indem der Staat dem Beschwerdeführer die Teilnahme am Markt zur Bekämpfung der Epidemie von vornherein verwehrt, beschneidet er seine Eigentumsrechte sowohl in der klassischen Form, als auch in der vorgeschriebenen Form der Ermöglichung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums in unzumutbarer Weise.

2. Art. 12 GG Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Es liegt auf der Hand, dass der Gesundheitsminister, der (Er-)Kenntnisse noch nicht einmal entgegennimmt, in den Markt eingreift, indem er dem

Beschwerdeführer als Hersteller von Mikronährstoffprodukten von vornherein den Markteintritt erschwert oder sogar verweigert.

3. Verletzung der Wissenschaftsäußerungsfreiheit des Art. 5 I GG

Der Beschwerdeführer knüpft mit dieser Verfassungsbeschwerde an eine von ihm im Jahr 2002 in anderer Sachverhaltskonstellation eingereichten Verfassungsbeschwerde an, die das erkennende Gericht unter dem Az. 1 BvR 2041/02 zur Entscheidung angenommen hat und mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs sowie des Kammergerichts Berlin wegen Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes aufgehoben und die Sache an das Landgericht Berlin zurückverwiesen wurde.

Gegenstand dort waren pointierte verbale Angriffe des Beschwerdeführers gegen damalige Versuche der weltweiten Pharma-Investment-Branche, die von ihr bereits faktisch geschaffenen „Machtverhältnisse“ auf dem Gesundheitsmarkt durch weitere Bemühungen zu manifestieren, die unter dem Stichwort „Codex Alimentarius“ bekannt wurden. Das erkennende Gericht hat damals entschieden, dass sehr pointierte, teilweise bewusst überspitzte Äußerungen des Beschwerdeführers im öffentlichen Raum von dem Grundrecht der wissenschaftlichen Meinungsfreiheit gedeckt sind.

Für den Beschwerdeführer ist die vorliegende Verfassungsbeschwerde ein weiterer entscheidender Schritt zu Anerkennung der Erkenntnisse der Mikronährstoff-Forschung als integraler Bestandteil einer optimalen - insbesondere auch die Prävention umfassenden - Gesundheitsversorgung.

Der Philosoph Arthur Schopenhauer sagte:

„Alle Wahrheit durchläuft drei Stufen. Zuerst wird sie lächerlich gemacht oder Verzerrt. Dann wird sie bekämpft. Und schließlich wird sie als selbstverständlich angenommen.“

Dr. Raths wissenschaftlicher Lebensweg exemplifiziert diese Erkenntnis:

Was zunächst belächelt und dann jahrzehntelang mit aller der Pharmaindustrie zur Seite stehenden Marktmacht bekämpft wurde, wird nun selbst von führenden Pharmakonzernen als selbstverständlich in ihre geschäftlichen Aktivitäten eingebunden:

Seit seiner Zusammenarbeit mit dem zweifachen Nobelpreisträger Dr. Linus Pauling in den frühen 1990er Jahren hat der Beschwerdeführer deutschland- und weltweit darauf aufmerksam gemacht, dass Mikronährstoffe und Vitamine ein wirksamer und nebenwirkungsfreier Ansatz sind, um Krankheiten vorzubeugen, deren Verbreitung zu erschweren und die schließlich auch hilfreich sein können im Rahmen von Genesungsprozessen. Er hat damals mit sehr deutlichen Worten die Öffentlichkeit wachgerüttelt, dass die Pharmaindustrie als gewinnorientierter Wirtschaftszweig in seinem

Geschäftsmodell auf eine Maximierung des „Return on Investment“ angewiesen ist. Dieser ergibt sich hauptsächlich aus den Lizenzgebühren von neu entwickelten - und deshalb patentierbaren - synthetischen Substanzen. Nichtpatentierbare Naturstoffe wie Vitamine und andere Mikronährstoffe sind eine unmittelbare Konkurrenz zu diesem Geschäftsmodell.

Um darauf aufmerksam zu machen, musste er überspitzen und pointieren.

Zwei Jahrzehnte später sieht die Situation nun völlig anders aus:

Der Vitamin- und Mikronährstoffansatz hat sich inzwischen weltweit durchgesetzt. Zwischenzeitlich sind weltweit tausende von Publikationen im Bereich der Vitamin- und Mikronährstoffe veröffentlicht, die nachweisen, wie helfend und wirksam Mikronährstoffe und Vitamine sind (nicht nur: sein können).

Weil das Bundesgesundheitsministerium, initiiert durch den Minister Jens Spahn, diesem weltweiten Trend widersprechend zwischenzeitlich eine Internetseite unter dem Betreff „gesund.bund.de“ - ohne parlamentarische Legitimation dazu! - ins Leben gerufen hatte, mit der negative Gesundheitsaussagen zu Mikronährstoffen und Vitaminen getroffen wurden, die sämtlich unzutreffend waren, hat der Beschwerdeführer sich entschlossen, dagegen Klage zu führen.

Die Klage haben wir als

Anlage 8

beigefügt.

Nach Verweisung an das Verwaltungsgericht Köln und mehreren Fristverlängerungsanträgen hat die Bundesrepublik Deutschland dazu die hier in der

Anlage 9

beigefügte Klageerwiderung vorgelegt.

Der Senat sieht, dass die Bundesrepublik Deutschland dort zur Begründetheit der Klage des Klägers und der Dr. Rath Health Programs B.V. **keine Ausführungen macht**. Das klägerische Vorbringen dort, verweist auf Tausende Studien, die die Wirksamkeit von Mikronährstoffen und Vitaminen nachweisen, ist **unbestritten geblieben**.

Es kann kein ernsthafter Zweifel mehr daran bestehen, dass die weltweite Wissenschaft und Medizin den Mikronährstoff- und Vitaminansatz als einen wirksamen und erfolgversprechenden Ansatz zur Vermeidung und Bekämpfung von Krankheiten ansieht.

Um dies zu verdeutlichen, ist auf eine globale Initiative des BAYER-Konzerns zur weltweiten Bekämpfung der Mikronährstoffmangelversorgung zu verweisen, die am 02.02.2021 ins Leben gerufen wurde:

Nach Ankündigung des Konzerns sollen dabei jährlich 50 Millionen Menschen weltweit mit Vitaminen und Mineralstoffen versorgt werden. Der BAYER-Konzern ist der größte Pharmakonzern Deutschlands, der in über 80 Ländern der Erde vertreten ist. 50.000 Mitarbeiter arbeiten im Bereich der Gesundheitsforschung und Versorgung in den Sparten „Pharmaceuticals“ und „Consumer Health“.

Mit dieser weltweiten BAYER-Initiative geht die globale Anerkennung der lebenswichtigen Bedeutung von Mikronährstoffen für die Gesundheit von Millionen von Menschen einher. Führende Pharmaunternehmen haben offenbar die umfassende Gesundheitsbedeutung von Vitaminen und Mineralstoffen erkannt und protegieren diese nunmehr in kaum gekanntem Ausmaß weltweit. Der BAYER-Konzern führt zur Begründung an, dass fast die Hälfte aller Kinder unter fünf Jahren weltweit an einem Vitamin- und Mineralstoffmangel leiden („at least half of children worldwide under age of 5 suffer from this deficiency“).

Die BAYER-Firma

„wird den Schwerpunkt zunächst auf schwangere Frauen und Babys legen, da diese besonders gefährdet sind und insbesondere durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie einer besonderen Unterstützung bedürfen.“ (Anm.: Übersetzung durch den Unterzeichner)

Die Kampagne soll zunächst in Indonesien, Mexiko und den USA starten. Zweifel an der Dringlichkeit der Umsetzung dieser lebenswichtigen Initiative lässt der BAYER-Konzern nicht aufkommen. Am Ende heißt es:

„The Nutrient Gap Initiative begins immediately and will be focussed on communities that need access to life-changing vitamins and minerals most, in keeping with our vision „Health for all, Hunger for none“

Dieser vollständige Paradigmenwechsel bei führenden Pharmakonzernen ist umso bemerkenswerter, als die Pharmabranche als Investmentbranche ihren „Return on Investment“ weitgehend aus den Lizenzgebühren patentierter, d. h. neu entwickelter synthetischer Moleküle herleitet. Dagegen sind Vitamine und andere Mikronährstoffe Naturstoffe, die aus diesem Prinzip heraus als nicht bzw. wenig patentierbar gelten.

Der Grund für den vollständigen Paradigmenwechsel kann also nur darin liegen, dass auch die Pharmabranche erkannt hat, dass sie sich nicht länger den wissenschaftlichen Erkenntnissen im Mikronährstoffbereich verschließen kann, sondern dass sie versuchen muss, auch diesen Markt für sich zu erschließen.

Vor diesem Hintergrund ist die Verweigerungshaltung des jetzigen Bundesgesundheitsministers als Repräsentant des deutschen Staates besonders schwerwiegend, ja geradezu verantwortungslos:

Noch im letzten Jahr hat er - ohne parlamentarische Legitimation dazu! - das oben erwähnte Web-Portal „gesund.bund.de“ ins Leben gerufen, mit dessen wissenschaftlich nicht haltbaren Inhalten offenbar ein „letzter Kampf“ gegen Mikronährstoffe und Vitamine aufgenommen werden sollte.

In der Klageerwiderung der Bundesrepublik Deutschland im Verfahren beim Verwaltungsgericht Köln, 7 K 1631/21 unter Z. 7, die wir als Anlage 9 beigelegt haben räumt die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesgesundheitsminister unumwunden ein:

„Zwischenzeitlich wurde für das NGP mit dem Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege in § 395 SGB V eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Das Gesetz wurde durch den Bundestag am 06.05.2021 beschlossen. ...“

Da sich, wie die Klageerwiderung des Bundesgesundheitsministeriums zeigt, diese Auffassung noch nicht einmal mit einem einzigen Satz, geschweige denn mit der Vorlage von Belegen zu den unwahren und irreführenden Gesundheitsbehauptungen, begründen lässt, wird die Zuschrift des Beschwerdeführers einfach komplett ignoriert. Dies war offenbar für ihn die einzige Möglichkeit, einer Diskussion in der Sache selbst aus dem Wege zu gehen.

Der Beschwerdeführer ist dadurch nicht nur in seinem Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG beeinträchtigt, sondern auch in seinem Recht auf Wissenschaftsäußerungsfreiheit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG, woraus sich ebenfalls die Verletzteneigenschaft des Beschwerdeführers im Sinne von § 172 Abs. 2 StPO ergibt:

Das erkennende Gericht hat dazu in dem Verfahren des Beschwerdeführers 1 BvR 2041/02 Ausführung gemacht, die auch hier Geltung beanspruchen:

Ging es dort um die Auslegung und Anwendung des Privatrechts, geht es hier um die Auslegung und Anwendung von Strafprozessrecht, nämlich die Frage, ob der Beschwerdeführer Verletzter im Sinne von § 172 Abs. 2 StPO ist.

Die Ausführungen des Gerichts gelten auch hier:

„Auslegungen und Anwendungen der von den Fachgerichten angewandten Vorschriften sind vom Bundesverfassungsgericht allerdings nur eingeschränkt zu überprüfen. Der insoweit anzuwendende verfassungsrechtliche Prüfungsmaßstab hängt von der Intensität der in Frage stehenden Grundrechtsbeeinträchtigung ab: Je nachhaltiger eine Maßnahme im Ergebnis in die Grundrechtssphäre des Betroffenen eingreift, desto strengere Anforderungen sind an die Begründung des Eingriffs zu stellen und desto weiter reichen die Nachprüfungsmöglichkeiten des Bundesverfassungsgerichts.“ (vgl. Urteil S. 9)

Mit Vorstehendem hat der Beschwerdeführer deutlich gemacht, dass die damalige Situation hier nun nicht - mehr - existiert:

Im Jahr 2007 hat das BGH den Beschwerdeführer den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG im Hinblick auf seine abweichenden, den herrschenden Vorstellungen widersprechenden Äußerungen zugebilligt und diese - unter anderem - ergänzend mit einem Urteil im 71. Band, 162, 180 begründet, wo es um einen Arzt ging, der eine von der konventionellen Medizin nicht anerkannte Behandlungsmethode praktizierte.

Davon kann hier nun keine Rede - mehr - sein:

Der Beschwerdeführer vertritt eine wissenschaftliche Richtung, die tausendfach durch Studien bewiesen und inzwischen international soweit anerkannt ist, dass die Pharmaindustrie sich diesen über Jahrzehnte bekämpften wissenschaftlichen Ansatz nun auf die eigene Fahne geschrieben hat, s. BAYER.

Umso mehr hat der Beschwerdeführer ein Anrecht darauf, dass er beim Gesundheitsminister auch gehört wird.

Das erkennende Gericht hat in seiner Entscheidung aus 2007 auf S. 14 unten/15 oben dazu ausgeführt:

*„Je mehr das Interesse des sich Äußernden auf politische, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Belange der Allgemeinheit gerichtet ist, desto eher ist die Äußerung und Abwägung mit anderen Belangen gerechtfertigt. ... In den gerichtlichen Entscheidungen wird nicht deutlich, dass hier eine Abwägung zwischen dem vom Beschwerdeführer verfolgten **öffentlichen Informationsinteresse**, einerseits und der Art der Schädigung der Konkurrenten andererseits erfolgt ist. ...“*

Die Abwägung muss hier nicht stattfinden.

Der Beschwerdeführer verfolgt allein altruistisch öffentliche Informationsinteressen dahingehend, dass der zuständige Gesundheitsminister Kenntnis davon erlangt, dass nach der von ihm initiierten und finanzierten Studie der von ihm über Jahrzehnte entwickelte Mikronährstoffansatz auch im Hinblick auf alle bekannten Formen von Coronaviren helfen kann.

4. Verletzung der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 III GG

Die Wissenschaftsfreiheit existiert nicht im luftleeren Raum; sie bedarf entweder staatlicher Unterstützung von Forschung und Lehre, die jedenfalls ein Ausmaß erreicht, dass Forschung und Lehre an Schulen und Universitäten auch tatsächlich stattfinden kann.

Findet Forschung und Lehre – wie hier – auf dem „freien Markt“ statt, muss der Staat ermöglichen, dass Forschungserkenntnisse dann auch gleichberechtigt zur Kenntnis genommen und dann gegebenenfalls diskutiert und gefördert werden. Verschließt er sich dieser Erkenntnis, behält der Beschwerdeführer als Wissenschaftler zwar rein theoretisch seine Wissenschaftsfreiheit, er kann sie

aber nicht ausleben, weil er damit nicht die Umsetzung und damit Gewinn erzielen kann, die ihm die weitere Forschung ermöglichen.

Die – theoretische – Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit läuft damit ins Leere, wenn ihr das Fundament entzogen oder - wie hier - erst gar nicht eröffnet wird.

In dem der Staat auch hier eine Monopolstellung einnimmt, hat er die besondere Verantwortung, Wissenschaftsfreiheit gleich zu gestalten, d. h., wissenschaftlichen Erkenntnissen und damit den Wissenschaftlern selbst freien Zugang zu den Märkten zu ermöglichen.

5. Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 1 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 GG

Aus dem vorstehenden ergibt sich, dass ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers - jedenfalls - vorliegt.

Der staatliche Eingriff in Form des in jeder Hinsicht unbegründbaren Unterlassens ist weder durch die Schrankentrias des Art. 2 GG, noch sonst wie gerechtfertigt.

Es gibt einfach keine Rechtfertigung dafür, dass zur Kenntnis gegebenes - möglicherweise helfendes - Wissen nicht entgegengenommen wird.

Nach alledem ist die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen, nachdem - gegebenenfalls - der Bundesgesundheitsminister zu dem von ihm initiierten „bewussten Unterlassen“ gehört wurde.